

Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes und des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter.

Nr. 16

Erscheint alle 14 Tage. Zu bezahlen durch die Geschäftsstelle. Preis 1.— Mf. für das Vierteljahr.

Köln, den 27. September 1924.
Geschäftsstelle Denzigerwall 9. fernruf Anno 8538

Redaktionsschluss Montags vor dem Erscheinungstage. Inseratentnahme durch die Geschäftsstelle. Preise nach Vereinbarung.

21. Jahrg.

Tarif- und Lohnpolitik in unserem Verbande.

Das Thema „Tarif- und Lohnpolitik in unserem Verbande“ wurde auf der Generalversammlung vom Kollegen Wullen behandelt. Das Referat ist zu vielseitig, um es in einem Artikel auch nur annähernd erschöpfend wiedergeben zu können. Wir müssen uns deshalb darauf beschränken, den Inhalt kurz zu skizzieren. Dabei wollen wir die Frage: „Zentrale oder örtliche Tarifverträge“ etwas ausführlicher behandeln, weil diese Frage immer wieder in den örtlichen Versammlungen zur Streitfrage gemacht wird.

Kollege Wullen führte eingangs aus, daß wir in den letzten vier Jahren auf dem Gebiete der Tarifverträge ein gutes Stück vorwärts gekommen sind. Nach einer Statistik, die zu Beginn dieses Jahres ausgenommen wurde, war unser Verband an 98 Tarifverträgen beteiligt. 21 371 Mitglieder arbeiteten unter vertraglich festgelegten Lohn- und Arbeitsbedingungen. Von den Tarifverträgen waren vier Reichstarife. Die Statistik ist nicht lückenlos, da ein Teil der Verträge nicht gemeldet wurde.

Der Referent schilderte sodann den Aufbau der Verträge nach den Hauptbestandteilen gegliedert. Bezuglich der Lohnverträge ist festzustellen, daß es in der Frühjahrsaison gelang, die Löhne im Bekleidungsgewerbe den wirtschaftlichen Verhältnissen einzigermaßen anzupassen. Jedoch waren zu der Zeit die Löhne in den Hauptbranchen nicht schlechter als in anderen Berufen, zum Teil besser. Besonders gute Erfolge konnten in den letzten Jahren bezüglich der Tarifierung der Löhne für weibliche Arbeitsträger im Bekleidungsgewerbe erzielt werden. Die Löhne der Arbeiterinnen in unserem Gewerbe sind — nominal genommen — zum Teil 100 Proz. höher als in der Vorkriegszeit. Damit ist nicht gesagt, daß diese Löhne heute allgemein ausreichend sind. Es ist zu beachten, daß in der Vorkriegszeit die Arbeiterinnenlöhne fast allgemein von den Arbeitgebern diktiert wurden. Damals waren die Löhne der Arbeiterinnen durchweg sehr schlecht. Der Arbeit des Verbandes ist es zu danken, daß es damit heute wesentlich besser ist.

Ein besonderes Kapitel widmete Kollege Wullen dem Verhältnis des Frauenlohnes zum Männerlohn. Er ging die einzelnen Bestimmungen in den Tarifverträgen, die hierzu handeln, durch. Der Ver-

band vertreibt den Grundsatz, daß für gleichwertige Arbeit gleicher Lohn gezahlt werden muß, ganz gleich, ob die Arbeit von Frauen oder von Männern gemacht wird. Sowohl Stückarbeit in Frage kommt, ist dieses Prinzip fast restlos durchgeführt. Bezüglich der Zelllöhne konnte das Ziel noch nicht erreicht werden. Die tariflichen Bestimmungen haben jedoch die Entlohnung der Frauenarbeit durchweg in ein bestimmtes, feststehendes Verhältnis zum Männerlohn gebracht. Dieses Verhältnis stets zu verbessern, muß die Aufgabe des Verbandes sein.

Bezuglich des tariflichen Schlittungswesens bemängelte der Referent, daß die Bestimmungen hierüber, wie sie der Reichsltarif für die Hutfabrik vorstellt, absolut unzureichend seien. Allgemein müßten sich unsere Mitglieder viel mehr als bisher der teils sehr guten Schlittungsinstanzen in den anderen Tarifen bedienen, um dadurch eine straffere Durchführung der Verträge zu erhalten.

Eine der schwierigsten Fragen bei zentralen Lohnverhandlungen war stets die Gengruppierung der Orte in die einzelnen Lohngruppen. Hier gehen die Meinungen der beiden Vertragsparteien meist sehr weit auseinander. Es ist auch bisher nicht gelungen, eine durchaus sichere Grundlage für die Gengruppierung der Orte zu finden. In der Mahnschneider hat man anfangs bei der Erledigung dieser Frage die sogenannte Calwer-Sche Statistik über die Kosten des Lebensaufwands und die Reichsindezziffern über die Lebenshaltungskosten zu Hilfe genommen. Beide geben aber keine sichere Grundlage für die Gengruppierung. Je mehr man die einzelnen Zahlen auf sich wirken läßt, um so mehr kommt man zu der Überzeugung, daß die Erhebungen oder Berechnungen Mängel aufweisen müssen, die eine absolute Zuverlässigkeit ausschließen. Dann hat man seitens der Vertragsparteien eine eigene Statistik aufgemacht. Bei der Feststellung der Preise wirken Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit. Wenn man auch annehmen darf, daß bei dieser Erhebungsmethode einwandfreie Zahlen herauskommen, so können wir doch nicht sagen, daß diese Statistik unter allen Umständen zuverlässig ist.

Es unterlaufen auch bei diesen Feststellungen den hierzu Beauftragten leicht Fehler. Außerdem ist auch eine solche Erhebung von so vielen Zuverlässigkeiten abhängig, daß sie nur als Auskunftsgrund bei der Gengruppierung der Orte dienen kann, nicht als unbedingt zuverlässiger

Gradmesser der Teuerung an den einzelnen Plätzen.

Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß der Grad der Teuerung an einem Orte allein nicht entscheidend sein kann für die Gengruppierung des Ortes. In etwa muß auch die Lage in der Branche am Orte, mehr aber noch das Größenverhältnis der Orte miteinander maßgebend sein. Ganz können diese Verhältnisse nicht unberücksichtigt bleiben. Es wäre zu wünschen, daß es bald gelänge, einen Modus zu finden, nach dem die Städtegruppierung zur Zuständigkeit beider Teile erschlagen könnte.

Nach Einführung des Reichstarifs für die Herrenkonfektion ist sehr viel Klag darüber geführt worden, daß die Arbeitgeber eine Verschiebung der Seiten vornehmen, um die Löhne zu drücken. Begünstigt wurden die Fabrikanten hierbei von der äußerst schlechten Konjunktur, welche gleich nach der Einführung des Tarifs in dieser Industrie einsetzte. Die Arbeitnehmer brachten nicht den starken Willen auf, sich dagegen mit allen Mitteln zur Wehr zu sehen. Referent glaubt aber, daß sobald eine bessere Beschäftigungsmöglichkeit einsetzt, es möglich sein wird, den Vertrag restlos durchzuführen. Es sei erstes Gebot für alle in der Konfektion Beschäftigten, solchen Bestrebungen der Arbeitgeber auferstehen Widerstand zu leisten.

Die örtlichen Tarifverträge lassen vielfach in bezug auf Aufbau und technische Ausgestaltung manches zu wünschen übrig. Vielfach feien nur nackte Lohnakkordien abgeschlossen ohne Regelung der sonstigen wichtigen Fragen des Arbeitsverhältnisses. Die Reichstarife tunten bei Abschluß von örtlichen Verträgen als Muster dienen, da sie im allgemeinen nach Form und Inhalt den örtlichen Verträgen weit voraus seien.

Übergehend zur Frage: „Zentrale oder örtliche Tarifverträge?“ führt Kollege Wullen aus, daß der Zentralvorstand Anhänger zentraler Tarifverträge und zentraler Lohnabschlüsse sei. Er sei es seit vielen Jahren und habe den Standpunkt auch nicht ausgesetzt, als infolge der Inflation und der Unzurückhaltigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse die zentralen Verhandlungen für einige Branchen vorübergehend aufgegeben werden müssten. Der Zentralvorstand sei deshalb Anhänger der zentralen Tarifabschlüsse, weil er der Aussicht sei, daß auf zentraler Grundlage die Belange des größten Teils unserer Mitglieder besser gewahrt werden können, als dies bei örtlichen Verhandlungen möglich sei.

Es müsse der Grundzak gelten, die gewerkschaftliche Arbeit so einzustellen, daß sie der Gesamtmittelstehende die größtmöglichen Vorteile bringe. Dabei könne es vorkommen, daß Sonderinteressen einzelner Ortsgruppen und einzelner Mitglieder zurückschlagen müßten. So schließe man in der Wahlkreisverein bei zentralen Verhandlungen für über 220 Orte ab. Es würde wohl niemals möglich sein, alle Orte zu befriedigen. Ausschlaggebend müsse sein, welchen Vorteil bringe ein solcher zentraler Abschluß für die Allgemeinheit der Mitglieder der Branche. Restlose Mitarbeit in der Vorbereitung zentraler Lohnbewegungen durch die Ortsgruppen ließe zudem manchen Fehler bei zentralen Abschlüssen vermeiden.

Der Ausbau der Tarife, so wie wir sie heute zu verzeichnen haben, wäre nicht möglich gewesen, wenn diese Arbeit örtlich hätte erfolgen müssen. Das war nicht immer eine leichte Arbeit. So wurde am Reichstarifvertrag für die Wahlkreisverein, obwohl eine Reihe Vorarbeiten getroffen waren, rund drei Wochen täglich beraten. Die Fertigstellung des Reichstarifs für die Großkonföderation nahm über drei Jahre in Anspruch. Zahllose Sitzungen der Tarifkommissionen waren in diesen Jahren notwendig, um zu dem Ergebnis zu kommen. Eine solche Niesenerarbeit kann gar nicht drücklich gemacht werden, weil die Voraussetzungen hierzu völlig schien. Zudem wäre es auch eine Kräftevergeudung sondersgleichen, wollte man in all den Orten, die für die Branchen in Frage kommen, diese Arbeiten vornehmen. Einiges Besseres als die jetzigen Reichstarife wäre außerdem zweifellos an den einzelnen Orten nicht zu stande gekommen. Und darauf kommt es doch letzten Endes an.

Vielfach wird von den Mitgliedern gesagt: Schafft zentrale Rahmenverträge, aber überlaßt uns die Lohnregelung. Kollege Wullen nahm auch hierzu Stellung und führte im einzelnen aus, warum dies nicht möglich sei. Die Erörterung dieser Frage eignet sich nicht zur Behandlung in der Deöffentlichkeit, weshalb wir sie hier übergehen. Auch sonst wurden vom Referenten zur Begründung der Auffassung des Zentralvorstandes manche Dinge angeschauten, die für eine Behandlung in unserer Zeitung nicht geeignet sind.

Es sei noch erwähnt, daß der Zentralvorstand auch deshalb für zentrale Festlegung der Löhne ist, weil er glaubt, daß sich die zentral vereinbarten Löhne besser durchführen lassen. Die Hauptvorstände stehen mit ihrer Autorität hinter diesen zentralen Abschlüssen. Gegen Reitente kann ihrerseits vorgegangen werden. Das fehlt bei örtlichen Abschlüssen. Daneben kann aber auch bei zentralen Abschlüssen eine bessere Angleichung der Löhne der Orte zueinander erfolgen als wie dies örtlich möglich ist. Die Erfahrung hat doch gelehrt, daß bei Freigabe der örtlichen Lohnverhandlungen sehr bald ein heftiges Durcheinander in der Lohnfestlegung die Folge sei würde. Das selbe trifft zu bezüglich der Angleichung der Löhne der einzelnen Branchen zueinander. Darauf kann auch nur bei zentraler Lohnfestlegung erfolgreich gearbeitet werden. Der Referent vertrat zum Schlusse dieser Abhandlung den Standpunkt, daß in einigen Branchen unseres Gewerbes ein vernünftiges Tarifverhältnis aus durch zentrale Verhandlungen geschaffen bzw. gehalten werden kann. (Un-

formierung, Konföderation.) In allen Branchen, wo auf Arbeitgeberseite die Voraussetzungen für zentrale Tarifpolitik gegeben sind, soll man den Abschluß zentraler Tarifverträge zu fördern suchen.

In seinen Schlußbemerkungen zum Referate führte Kollege Wullen aus, daß man versuchen müsse, die Mängel, die den Lohn- und Tarifverträgen noch anhaften, zu beseitigen. Die Erfolge, die zu verzeichnen sind, sind uns nicht ohne Mühe und Arbeit in den Schoß gefallen. Sie wurden errungen oftmals unter den schwierigsten Verhältnissen. Das wird in weiten Mitgliederkreisen viel zu wenig beachtet. Man glaubt vielfach, wenn man Fortdauerungen stelle, so habe man den Erfolg schon halb in der Tasche. Die Praxis sieht wesentlich anders aus. In den letzten Jahren war es wahrhaftig nicht so, daß lohn- und tarifpolitische Wünsche der Arbeitnehmerchaft von den Arbeitgebern ohne weiteres akzeptiert wurden. Insbesondere mußte beim Abheben der Inflationswelle, als man wieder lernte, mit der Mark und dem Pfennig zu rechnen, alle Kraft zusammengetaucht werden, um vernünftige Löhne zu halten bzw. neu zu schaffen. Die Erfolge im letzten Frühjahr wurden errungen bei äußerst schwacher Wirtschaft und —, das darf auch gesagt werden — in einer Zeit, als sich die Gewerkschaften von dem Druck der Inflationsperiode noch kaum nennenswert erholt hatten. Um so höher sind sie zu bewerten.

Es ist auch an der Zeit, daß unsere Ortsgruppen wieder dazu übergehen, die Erfolge bei Tarifbewegungen wie in früheren Jahren agitatorisch auszumachen. Das hat man fast ganz verlernt. Wir brauchen auch bei zentralen Lohnverhandlungen eine gute Organisation als Rückendeckung. Davon hängt mehr oder weniger der Erfolg ab.

Die Stabilisierung unserer Währung hat das Gute mit sich gebracht, daß unsere Funktionäre nicht mehr wöchentlich oder gar täglich Lohnverhandlungen führen müssen. Es ist Zeit frei geworden für Werbung, Schulungsarbeit und restlose Durchführung der Verträge. Wir können außerdem nunmehr auch die Branchen aufs Korn nehmen, wo wir im Vertragswesen und mit den Löhnen zurück sind. Dlossen wir diese Arbeiten herhaft an. Dann werden wir das Geschaffene erhalten und verbessern und den bisherigen Erfolgen neue hinzufügen können.

Ein Mahnwort der Fuldaer Bischofskonferenz.

Die vor kurzem in Fulda versammelten katholischen Bischöfe Deutschlands haben durch den Vorsitzenden ihrer Konferenz, den Kardinal von Breslau, eine ernste, eindringliche Mahnung zu der bedrohlichen Spannung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern ergehen lassen. Die Kundgebung lautet:

Unter den verschiedenen Anregungen, die an die diesjährige Fuldaer Bischofskonferenz gelangt sind, nahmen eine besonders beachtliche Stellung ein die Klagen zahlreicher Kreise der Arbeiterbevölkerung über Mangel an Beschäftigung gerechte Anforderungen der Arbeiter an manche Gruppen von Arbeitgebern. Die Bischofs-Konferenz mußte diesen Klagen, deren Berechtigung allerdings nicht die gleiche in den verschiedenen Gegenden ist, aufmerksame Beachtung widmen, sowohl wegen ihrer Bedeutung für die Arbeiter, als auch wegen ihrer Wirkungen auf das gegenseitige Verhältnis der Stände, und ist zu einer Stellungnahme

gelangt, die in Folgendem ihren Ausdruck finden möge:

Angesichts der übergroßen Not, mit der Reich, Staat und Volkswirtschaft in Deutschland zur Zeit und noch aus Jahre hinaus zu ringen haben, ist es Pflicht aller Stände, sowohl die Arbeitskräfte zu tunlich prober Leistung anzupassen, wie auch in Einschall und Genügsamkeit dem zeitigen Notstand Rechnung zu tragen und in weitblickender Liebe werktätig der Not der Mitmenschen nach bestem Können zu abuhelfen. Das sind Mahnungen, die die katholische Kirche nicht nur an die Arbeiter richtet, sondern ebenso eindringlich an die Arbeitgeber; nicht nur an die ärmeren Klassen, sondern ebenso an die Besitzenden. Es gibt keine verschiedenen Moral für die verschiedenen Stände. Die gleichen sittlichen Gezeuge und sozialen Pflichten obliegen allen.

Nichts wirkt in solchen kritischen Zeiten verderblicher als Beispiele von Luxus, Verschwendug und Genussucht, einerlei ob sie von zahlreichen oder nur von einzelnen gegeben werden, einerlei ob ein Reicher große Summen oder ein jugendlicher Arbeiter den Wochenlohn der Genussucht opfert. Solches Treiben untergräbt die Volkskraft und das Volksgewissen und wirkt verwitternd auf jene Hunderttausende, die durch das Unheil des letzten Jahrzehnts ohne ihr Verschulden vollständig verarmt sind. Ein solches Treiben führt daher von selbst zu verhängnisvoller Entzweiung der Schichten des Volkes.

Diese Entzweiung wird noch bedrohlicher, wenn Herzlosigkeit im Verhältnis von Arbeitgebern und darbenden Arbeitern herrscht.

Gewiß ist es Pflicht der Kirche, die Arbeit zu erhalten zu tüchtiger Arbeitsleistung und Vertragstreue einerlei ob es gern oder ungern gehört wird, sie zu warnen vor aufführerischem Treiben gewissenloser Heger und Agenten umsturzlicher Parteien, sie zu rüdzahnen von Gesellschaften, die mit unerfüllbaren Versprechen wirtschaftlicher Vorteile locken, um zugleich den Kampf gegen Christus und seine Kirche, gegen die Grundgesetze unserer Religion zu betreiben. Aber die Kirche wendet sich nicht einseitig an die Arbeiter. Sie beschränkt sich nicht darauf, diese vor übertriebenen und unerfüllbaren Forderungen zu warnen oder Berücksichtigung der Schwierigkeiten in der Lage viele Betriebe von ihnen zu verlangen. Mit derselben Offenheit warnt sie die Arbeitgeber vor egoistischen und materialistischen Grundlinien im Wirtschaftsleben, ruft ihnen ins Gewissen die Pflicht gerechter und wohlwollender Lohn- und Arbeitszeitbestimmung, warnt vor jeder ungerechten Ausnutzung der Notlage der Arbeiter und erinnert an die Pflicht, ein Herz zu haben für die Lage des Arbeiter und ihrer Familien. Zur sozialen Gerechtigkeit muß die rüdzichtsvolle Liebe hinzutreten; so lautete vor kurzem die Mahnung des Nachfolgers Petri an die Machthaber hinrichlich der Pöllerverträge. Gleiches gilt für die Arbeitsverträge. Das ist soziale Geistigkeit im Geiste unserer heiligen Kirche.

Die Mahnungen der Kirche sind keineswegs fruchtlos geblieben. Ehrende Anerkennung sei allen den Arbeitgebern gezeigt, die das Los der Arbeiter und ihrer Familien, das sittliche und wirtschaftliche Wohl derer bestimmt können zu geben bestrebt waren.

Wenn es nun auch nicht Sache der einzelnen Bischöfe ist, in den einzelnen Fällen zu untersuchen, inwiefern die industriellen Werte der ihrer wirtschaftlichen Lage den Forderungen der Arbeiter entgegenzutun vermögen, so ist und bleibt es doch Pflicht der Kirche, die Arbeitgeber zu mahnen, die im Obigen angeführten Grundsätze als Richtlinien bei ihrer Stellungnahme zu befolgen, soweit es mit der Erhaltung der Lebensfähigkeit ihrer Betriebe vereinbar ist. Wenn das geschieht, und wenn das die Arbeiter erkennen, dann wird ganz von selbst ein gesunderes Verhältnis der Stände zueinander angebahnt. Damit wird dem Volkswohl der beste Dienst erwiesen.

Ohne Befolgung dieser Richtlinien kein wahres Christentum. Und ohne Opferleben im Dienste Gottes und der Menschheit keine Rettung aus den Nöten unserer Zeit; das gilt für Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Weise. Die Not der Zeit entspringt nicht nur materiel-

an Wirkständen, sondern ist in weit höherem Grade eine seelische Not. Daher darf die Kirche nicht müde werden, allen Ständen ohne Ausnahme Lehre und Beispiel unseres Brüder als Leitern vor Augen zu stellen.

Im Lichte dieser Grundsätze zum Dienen und Dienen für die Gemeintheit anzuleiten, ist Aufgabe der Diener der Kirche als mutiger Verkünder der Lehren der Bergpredigt, ist Aufgabe der katholischen Vereine und der christlichen Organisationen. Nicht mit fruchtloser Kritik wird Hilfe geschaffen, sondern jeder wirkt an seiner Stelle im Geiste dieser christlichen Grundsätze in Tat und Beispiel: das ist heile Mitarbeit am Wiederaufbau unseres Volkstums unter Mitwirkung der christlichen Caritas, die in diesen Jahren der Not bewiesen hat, daß sie die Zeichen der Zeit versteht.

Lohnbewegungen.

Die Gehilfenverbände im Bekleidungssektor haben beschlossen, die zentral abgeschlossenen Lohnabkommen zu kündigen.

In der Herrenkonfektion ist die Kündigung am 18. September erfolgt zum Ablauftermin 10. Oktober. Dergleichen mit den gleichen Terminen in der Damenmähdrahtbranche. Es sind folgende Anträge dem VdA unterbreitet worden:

a) für die Herrenschneider betragen die Spartenlöhne:
in Gr. I 85 Pf. in Gr. Va 58 Pf.
II 80 " " VI 55 "
III 75 " " VII 52 "
IIIb 79 " " VII 59 "
IV 64 " " VII 47 "

b) für die Damenmähdrahtbranche wird das Reichskomitee vom 27. März 1924 mit der Maßgabe angewandt, daß der Lohn des selbständigen Damenschneiders zehn Prozent mehr beträgt als der Lohn des Herrenschneiders.

Ferner ist beantragt, daß anläßlich der hierüber stattfindenden zentralen Lohnverhandlungen das Reichsgericht als Hauptausstecher zusammentritt, um über die zwischen den Vertragsparteien aufgetauchten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des § 12 (betr. Urlaubsgewährung) zu entscheiden.

Zur Begründung der Lohnforderungen wurde dem VdA gegenüber dargelegt, daß die am 27. März d. J. festgelegten Lohnsätze durch die verdeckten wirtschaftlichen Verhältnisse überholzt sind. Nachweislich hat die Mehrzahl der übrigen Berufe schon seit April und den nachfolgenden Monaten die im Würzburger Lohnabkommen festgesetzten Lohnsätze überschritten. Hinzu kommt, daß seit März d. J. eine wechselseitige Wöhrlage Versteuerung der Lebenshaltung eingetreten ist. Es wird ferner auf die wöchentliche Metapreisesteigerung hingewiesen, die seit dem 1. April eingetreten ist und die bei den seinerzeitigen Verhandlungen vollständig unberücksichtigt geblieben ist.

Als Verhandlungstermin wurde der 5. Oktober und als Verhandlungsort Leipzig in Vorlesung gebracht.

In der Herrenkonfektion wurden folgende Stundenlöhne gefordert:

Städtegr. I 75 Pf. Städtegr. III 60 Pf.
II 67 " IV 55 "

In der Serie I und II und der Serie mit erhöhten Stundenaetzen soll der Qualitätszuschlag 8 Pf. betragen.

Der Lohn für die bisherige Lohngruppe V (Handarbeiter) soll so festgesetzt werden, daß derlei fünf Prozent weniger beträgt, als in der Gruppe IV.

Der Lohn der Aufschneider in der Herrenkonfektion soll betragen:

Städtegruppe I 56 M. Wochenlohn
II 50 "
III 45 "
IV 42 "

Ablauftermin für das Lohnabkommen in der Herrenkonfektion ist ebenfalls der 10. Oktober.

In der Uniformlieferungsschneiderei wurde die Kündigung des Lohnabkommen am 19. September ausgesprochen. Da die Kündigungsfrist 28 Tage beträgt, so ist der Ablauftermin der 17. Oktober. Die Forderung sieht folgende Gruppenlöhne vor: I 78 Pf., II 72 Pf., III 66 Pf., IV 63 Pf., V 60 Pf., VI 56 Pf., VII 53 Pf. und VIII 50 Pf.

Ferner wurde auch das Lohnabkommen für die Arbeiterkonfektion, Gruppe Nord-Ost, gekündigt und entsprechende Forderungen gestellt.

Bezirkskonferenz des 2. Bezirks.

Am Sonntag, den 7. September fanden sich die Vertreter der Ortsgruppen des zweiten Bezirks in Karlsruhe zu ersten Beratungen zusammen. Die Konferenz war sehr gut besetzt. Fast sämtliche Ortsgruppen hatten einen Delegierten entsandt. Kollegin Anna begrüßte die Kollegen und Kolleginnen und stellte mit besonderer Freude fest, daß auch Kollegen und Kolleginnen aus der Pfalz und dem übrigen besetzten Gebiet gekommen sind. Auch die Sekretärin des Gewerbevereins der Heimarbeitertinnen von Frankfurt war unserer Einladung gefolgt. Kollege Götz, Karlsruhe, wurde als erster Vorsitzender gewählt. Kollegin Amann gab dann zunächst einen ausführlichen Bericht über die Lage des Bezirks. Sie schilderte die Entwicklung des Bezirks sowohl nach der Seite des Mitgliederstandes, als auch die finanzielle. Immer muß in den Vordergrund stehen, ein Stundenlohn als Beitrag, nach der den Kolleginnen muß dahin gearbeitet werden. Die Mitgliederentwicklung ist im Bezirk keine ungünstige. In allen Ortsgruppen muß dagegen gehend gearbeitet werden, daß sich unsere Bewegung immer mehr ausbreite. Besondere Aufmerksamkeit muß der Gewinnung und Erhaltung unserer Kolleginnen und auch der Jugendlichen eingeräumt werden. Eindeutig wurden auch die tariflichen Fragen im Bezirk besprochen. Den Kollegen und Kolleginnen, die ihre Interessenlosigkeit im Verbandsbleiben damit entschuldigen wollen, daß sie sagen, die Gewerkschaften haben nichts geleistet, kann man immer wieder die Tarifabschlüsse der letzten Jahre vor Augen halten. Die Unzumutbarkeit von Arbeit, die ein Tarifabschluß mit sich bringt, sollte besser gewußt, über Erhaltung und Ausbau der Tarife auch nachgedacht werden.

Kollege Käxel, Wiesbaden, sprach über unsere Generalversammlung. Es führte aus, daß Verbandsmitglieder Rücken über geleistete Arbeit halten, aber in der Hoffnung neue Richtlinien für die Zukunft geben sollen. Unsere erste Generalversammlung ist dieser Aufgabe gerecht geworden. Die Beschlüsse jetzt in die Tat umzusetzen, obliegt den Kollegen und Kolleginnen im Lande. Große, gewaltige Aufgaben werden uns als Bewegung bevorstehen durch die Annahme der Bonner Abmachungen. Die Arbeiterschaft darf sich nicht selber ausschließen, sondern durch ihre Gewerkschaften berufene Wirtschaftler in die Erörterungen zu schicken, die maßgebend die Durchführung dieser Abmachungen bestimmen. Käxel besprach weiter die sozialen Aufgaben der Gewerkschaften in Gegenwart und Zukunft. Die Generalversammlung stellte sich auf den Boden der zentralen Verhandlungen. Auch wir im zweiten Bezirk werden uns diesen Standpunkt zu machen. Der Tarif in der Herrenkonfektion sei gefährdet. Die Arbeiterschaft verlangt Kündigung deshalb. Die Konfektionsarbeiterkraft wird darüber zu weinen wissen und sich das so mühsam Erdämpfte nicht so leicht nehmen lassen. Mit einem warmen Appell, die Ideale der christlichen Gewerkschaftsbewegung weiter hinauszutragen, schloß Kollege Käxel seine Ansprüche.

Beide Vorträge wurden von den Anwesenden mit lebhaften Beifall aufgenommen und zur Aussprache gestellt. Kollege Hester, Wiesbaden, ein 20jähriger Kämpfer in unserer Bewegung, besprach die Verhältnisse der Gründungsjahre. Wir würden in diese Zeiten leicht zurücklehnen, wenn keine Gewerkschaften mehr vorhanden wären. Sehr erwollte Ausschreibungen mögen die Kollegen Roth, Götz, Herder, Vogt, Weiß und Fräulein Petersen. Letztere betont, daß wir enger als bisher uns in gemeinsamer Arbeit mit dem Gewerbeverein der Heimarbeitertinnen zusammenfinden möchten. In der weiteren Aussprache wurde die unzureichende Erwerbslosenunterstützung erörtert und die mangelnde Unterstützung bei Kurzarbeiten. In der Lehrlingsfrage sollte dahin gewichtet werden, daß es den Meistern und Meisterinnen verboten wird, so viel Lehrlinge zu beschäftigen. Oft sind in einer Werkstatt fünf bis zehn Lehrlinge und überhaupt keine Gehilfen. Die Forderung zu schaffen, seien auch wir berufen. Die Beschlüsse der Generalversammlung fanden Aufnahme. Der Antrag auf Einführung von fünf Prozent Bezirkbeitrag wurde einstimmig angenommen. Zum Schluß der Tagung sah Kollegin Amann das Ergebnis zusammen. Mit dem Wunsche, daß die Anregungen der Konferenz sich in den Ortsgruppen zum Vorteil unseres Standes und Verbandes auswirken möchten, gingen wir voneinander.

Verbandsnachrichten.

Mitglieder! Zahlt pünktlich Ihre Beiträge! Es liegt in eurem eigenen Interesse. Ihre Beiträge sind das finanzielle Rückgrat eures Verbandes.

Der 40. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 28. September bis 4. Oktober, der 41. für die Woche vom 5. bis 11. Oktober.

Wir erinnern unsere Ortsgruppen an das Rundschreiben des geschäftsführenden Vorstandes vom 12. September. Dasselbe darf in keiner Gruppe achtsam beobachtet werden. Die Werbearbeit ist in allen Ortsgruppen sofort einzuleiten und planmäßig und intensiv durchzuführen. Nur so schaffen wir der Generalversammlung den Erfolg, den wir alle von ihr für die Ausbreitung des Verbandes erhoffen.

Der Zentralvorstand:
R. A.: A. Schwarzmann

Beschlüsse der Generalversammlung.

Wir veröffentlichen nachstehend die wichtigsten Beschlüsse unserer Generalversammlung. Infolge Raumengen ist es uns leider unmöglich, alle Beschlüsse zum Ausdruck zu bringen. Die Schriftleitung.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung. Von Seiten des Centralvorstandes wird zur weiteren notwendigen Erfahrung des Verbandes zweimal (oder wenigstens einmal) im Jahre eine Agitationsperiode durchgeführt. Die Einleitung erfolgt durch einen Aufruf im Verbandsorgan. Flugblätter und anderes Werbematerial wird den Ortsgruppen zur Verfügung gestellt. Zu den größeren Werbeversammlungen werden die Referate möglichst von Mitgliedern des Centralvorstandes übernommen, mindestens die Referenten in den einzelnen Orten ausgetauscht. Die Ortsgruppen werden verpflichtet, von dem Ergebnis jeweils dem Centralvorstand zu einer Zusammenfassung Bericht zu erstatten. Die notwendige Schulung der Funktionäre oder sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch Kurse usw. soll nach Möglichkeit gefördert werden. Der Centralvorstand wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Gelde aufzubringen.

Zu Punkt 1 b der Tagesordnung (betr. Reichsverband). Die Generalversammlung erklärte in dem am 20. 6. gefassten Beschuß des Auschusses des Reichsverbandes die zur Zeit zweckmäßige Zusammenarbeit im Interesse beider Unterverbände. Sie betrachtet daher die Niddergasse Hamburg und Köln als erledigt.

Dem geschäftsführenden Vorstand wird aufgegeben, den Geschäftsführer des Reichsverbandes zu allen Sitzungen des Centralvorstandes einzuladen, in der Sache zur Verhandlung zu sein, die für die Führung des Reichsverbandes von wesentlicher Bedeutung sind.

Zu Punkt 1 d der Tagesordnung. Hierzu wurde folgende Entschließung angenommen:

„Die Bekleidungsgewerkschaft“ wird, falls nicht unvorhergesehene Schwierigkeiten eintreten, ab 1. Oktober wieder aktivitätsherausgegeben. Zum gleichen Zeitpunkt ab soll auch die Beilage, „Die berufstätige Frau“ wieder eingeschürt werden. Den Bedürfnissen unserer jugendlichen Mitglieder soll mehr wie bisher dadurch Rechnung getragen werden, daß besondere Artikel für die Jugend in unserem Organ Aufnahme finden.“

Zu Punkt 2 der Tagesordnung. Die Anträge Hannover: „Die Generalversammlung wolle den Centralvorstand beauftragen, dahin zu wirken, daß

a) eine Reichslohnklasse I a mit einer Erhöhung der Anstrengungszeiten von drei Stunden für Großküche und eine Stunde für Kleinstküche zur Einführung gelangt;

b) die Lohnfeststellung im Stundenlohn in Kürschnerei kommt, da die Staffelung in der Arbeitszeit den Verhältnissen voll Rechnung trägt“, werden dem Centralvorstand zur Berücksichtigung überwiesen.

Die Anträge Berlin, Düsseldorf und Hannover: „Die Generalversammlung beauftragt den Centralvorstand bzw. die Verhandlungskommission der einzelnen Branchen mit allem Nachdruck dafür einzutreten, daß die tarifliche Ferienregelung auch auf Betriebsereiter ausgedehnt wird“, werden angenommen.

Der Antrag Düsseldorf: „Die Generalversammlung wolle die Verhandlungskommission der Waschbranche anweisen, für drastische Lohngeregelung in der Waschbranche einzutreten“ wird abgelehnt.

Antrag Berlin: „Für Branchen in denen das Bedürfnis gegeben ist oder dies aus der Branche heraus deutlich wird, sind, wenn nicht besondere Umstände dem im Wege stehen, Brancheumissionen zu bilden. Die Zahl der Mitglieder soll der Bedeutung der Branche entsprechen. Die Leitung der Kommissionen bestimmt der Centralvorstand, ebenso die Ortsgruppe, die eine Befreiung erhalten soll. Die Kommissionen haben die Aufgabe, zu den Spezialfragen der Branche Beifall

zu nehmen. Vorschläge zu Anträgen der Tarifabschaffung und Verbesserungen anzumachen."

Bei Punkt 6 der Tagesordnung, hierzu wurde der Vorschlag gefaßt, sobald es die Verhältnisse gestatten, eine wirkliche Agitationsskraft an der Zentrale anzustellen.

Bei Punkt 7 der Tagesordnung. Der Antrag § 6 I wird in folgender Fassung angenommen: "In allen Orten, wo jugendliche Mitglieder vorhanden sind oder solche gewonnen werden können, ist eine Jugendgruppe zu bilden. Die Jugendgruppe soll alle jugendlichen Mitglieder, soweit die örtliche Voraussetzung hierzu gegeben ist, nach Möglichkeit bis zum 20. Lebensjahr umfassen. Die Jugendgruppen behandeln im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand alle Fragen, die für die Jugend von Bedeutung sind. Die Jugendarbeit soll so möglichst eng an die Jugendarbeiten der Gesamtbewegung anknüpfen. In allen Ortsgruppen muß die Arbeitsschafft zur gewerkschaftlichen Erfassung der Jugendlichen in der Zukunft intensiv und unablässig betrieben werden."

Die Anträge München werden in folgender Fassung angenommen:

1. Zu den Ortsgruppen sind nach Möglichkeit Jugendabteilungen zu gründen, in deren Leitung ein Vorstandsmitglied der Ortsgruppe zu delegieren ist.
2. Der Zentralvorstand gibt vor Zeit zu Zeit zusammenfassende Richtlinien für die Werbung und Förderung der Jugendbewegung des Verbandes heraus.
3. Die Ortsgruppen werden verpflichtet, vierteljährlich dem Zentralvorstand Bericht über den Stand der Jugendabteilung zu erstatten, der von diesem zusammenfassend den Ortsgruppen mitgeteilt wird.
4. Den Jugendabteilungen wird neben dem Verbandsbüro das "Jugendorgan des Gesamtverbandes 'Gewerkschaftsjugend'" in mehreren Exemplaren zugestellt.

Die Sitzungen erhalten folgende Renditionen:

§ 7.

a) Die Aufnahmegebühren betragen: für männliche Mitglieder 1.—M., für weibliche Mitglieder 0.50 M.

b) Der wöchentliche Beitrag beträgt einen Stundenlohn. Die Beiträge sind nach folgendem Beitragsbereich zu entrichten:

1. Klasse (Vehl.)	10 Pf.	10. Klasse	55 Pf.
2.	15	11.	60
3.	20	12.	65
4.	25	13.	70
5.	30	14.	75
6.	35	15.	80
7.	40	16.	85
8.	45	17.	90
9.	50	18.	100

Der Beitrag ist in der Klasse zu entrichten, welche dem Stundenlohn am nächsten liegt.

Schulische Lehrlinge einer verbaubaren Stundenlohn, so kommt für sie die betreffende Beitragsklasse zur Anwendung.

Von diesen Beiträgen, sowie den Aufnahmegebühren gilt den Ortsgruppen folgender Anteil zu:

1. Ortsgruppen mit einer Mitgliederzahl bis zu 50 einschließlich erhalten 15 Prozent, Ortsgruppen über 50 Mitglieder 20 Prozent.
2. Ortsgruppen mit einer Mitgliederzahl von 200 bis 300 erhalten, wenn sie nachweisen, daß mit den am Ort verbleibenden 20 Prozent die tatsächlichen Ausgaben nicht gedeckt werden können, 25 Prozent. Voraussetzung hierzu ist, daß in solchen Orten mehr als 50 Prozent der Gesamtmitglieder weibliche und jugendliche sind.
3. Ortsgruppen mit über 300 Mitgliedern kann auf Antrag durch den Zentralvorstand ein höherer Anteil aus den verlaufenen Marken zugestellt werden. Voraussetzung hierzu ist, daß, wie in Absatz 2 die antragstellende Ortsguppe mehr als 50 Prozent weibliche und jugendliche Mitglieder hat.
4. Die Mitgliederzahl, die bei der Regelung des Anteils der Votaklassen zugrunde gelegt wird, wird so festgestellt, indem die Zahl der in dem der Bevölkerung vorausgesagtem Quartal verkauften Heftausgaben durch zehn geteilt wird. Die sich durch diese Berechnung ergebende Zahl gilt als Mitgliederzahl.

Der Zentralvorstand ist ermächtigt in außerordentlichen Fällen die Beitragssordnung zu ändern und zu ergänzen.

J 7. Absatz 2, 3, 4 und 5 werden gestrichen.

§ 9.

a) Bis auf weiteres kann der Zentralverband oder in Verbindung derselben die Ortsoberverwaltungen, soweit verfügbare Mittel vorhanden sind, folgende Unterstützungen leisten:

1. Erwerbslosenunterstützung.
2. Sterbegeld,
3. Bei allen von der Verbandsleitung bewilligten Streiks.
4. Bei Aussperungen und Mahnregelungen.
5. Erwerbslosenunterstützung kann nach § 2. Sterbegeld nach 100 wöchentlicher Mitgliedschaft gewährt werden, wenn das auf Unterhaltung Anspruch erhebende Mitglied nicht länger als vier Wochen mit seinen Bezugsgen in Haftspange ist. Ein Nachzahlen der Beiträge

nach Eintreten des Unterstützungsfalles bewirkt nicht den Aufschluß auf Unterhaltung.

Streik- und Gewahrsamkeiten-Unterstützung kann unter dem gleichen Vorbehalt nach 13wochentlicher Mitgliedschaft gewährt werden.

Erwerbslosenunterstützung kann erst von der dritten Beitragsklasse an gewährt werden.

c) Der Zentralvorstand ist ermächtigt in außerordentlichen Fällen die Unterstützungsordnung zu ändern und zu ergänzen. Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützung besteht nicht. Sie wird nur freiwillig gewährt.

d) Bei Unterstützungsansprüchen kommt stets diejenige Beitragssklasse zur Anwendung, in welcher das Mitglied während der letzten 13 Wochen, welche dem Unterstützungsfall vorangehen, seine Beiträge entrichtet hat. Trat während dieser Zeit ein Beitragsschsel ein, so kommt jene Beitragssklasse zur Anwendung, in welcher während der letzten 13 Wochen die meisten Beiträge entrichtet sind.

In Bezug des § 9 erhalten die §§ 10, 11, 12 und 13 folgende Fassung:

Erwerbslosenunterstützung.

§ 10.

1. Die Erwerbslosenunterstützung zerfällt in:

- a) Arbeitslosen-, b) Kranken- und c) Reise-Unterstützung. Sie beträgt:

Beitragssklasse	dauer bei Ar- beitslosigkeit	u. Krankheit	auf die höchste	
			bei einer	von 52 Wochen
104	15	10	42	"
156	16	10	48	"
208	17	10	54	"
260	18	10	60	"
364	19	10	72	"
520	20	10	84	"

2. Reiseunterstützung wird nach diesen Sätzen auf die Dauer von vier Wochen gewährt.

3. Arbeitslosen-, Kranken- und Reise-Unterstützung die innerhalb eines Jahres, vom Tage des ersten Unterstützungsfalles an gerechnet begangen wird, wird gegenseitig aufgerechnet.

4. Hat ein Mitglied in einem Jahre den höchsten Beitrag an Unterhaltung erhalten, so hat es erst nach einem Jahre und Leistung von 52 Wochenbeiträgen wieder Anspruch auf Unterhaltung.

5. Im Roßfalle kann der Zentralvorstand die Unterstützungen ganz oder teilweise außer Kraft setzen.

(Die Ausführungsbestimmungen zu den Unterstützungsleistungen, die im § 11 niedergelegt sind, sind den Ortsgruppen zugegangen. Wir sehen davon ab, dieselben hier zu veröffentlichen.)

§ 12.

Sterbegeld.

Beim Ableben eines Mitgliedes kann Sterbegeld gewährt werden. Daselbe beträgt nach einer Beitragssleistung von

104 Wochen das 2 fache eines Wochenbeitrages	
208	24
312	32
416	40
520	48
624	56

b) Nach vierjähriger Mitgliedschaft und nachgewiesener Leistung von 208 Beiträgen der Klasse 10 oder einer höheren wird beim Ableben des Ehegatten eines Mitgliedes die Hälfte des Sterbegeldes gewährt.

§ 13.

Streikunterstützung.

a) Die Streikunterstützung wird vom Zentralvorstand festgelegt, darf jedoch folgende Höchstsätze pro Tag nicht übersteigen. Sie beträgt nach Leistung von

13 Wochen das 2 fache eines Wochenbeitrages	
26	2.5
52	3
104	3.5
156	4
260	4.5
364	5
520	5.5

b) Für Kinder unter 14 Jahren wird ein Zuschlag von einem halben Wochenbeitrag werktags gewährt.

§ 22.

Absatz a): Der erste Satz erhält folgende Fassung: Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und einem weiteren Beamten an der Zentrale, drei aus dem Verbandsbüro-Ortsguppe zu wählen den Mitgliedern und einem weiteren Mitglied, welches auf der Generalsammlung gewählt wird.

Absatz b): Der erste Satz erhält folgende Fassung: Der Zentralvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstande, dem zweiten Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.

§ 23.

wird gestrichen, ebenso alle Bestimmungen der Sätze, die auf den Verbandsausschuß Bezug haben.

§ 24.

Absatz a): Hinter dem zweiten Satz wird angefügt: Treten Umstände ein, welche die Abhaltung einer

öffentlichen Generalsammlung unmöglich machen, kann diese durch Beschluss des Zentralvorstandes auf unbekümmerte Zeit verschoben werden. Sie hat statthaften zu finden, wenn die hindernden Gründe fortgeschlagen sind.

Schlußbestimmung.

Die Sitzungsänderungen treten mit Ausnahme des 1. Oktober 1924 in Kraft.

Arbeitszubiläum.

Unsere Kollegin Elsie Friede Schmalenberger kann am 1. Oktober d. J. auf eine 25jährige Tätigkeit als Kostümnererin bei der Firma G. u. R. Wahl in Barmen zurückblicken. Die Jubilarin ist seit 1917 Mitglied des Verbandes und seit 1918 Mitglied des Vorstandes der Ortsgruppe. Außerdem verkehrt sie in ihrem Betriebe, in dem über 60 Mitglieder beschäftigt werden, den Posten als Vertrauensperson und Einkassiererin für den Verband. Diese Arbeit leistet sie trotz ihrer geschwächten Gesundheit in korrekter und vorbildlicher Weise. Sie schöpft ihre Arbeitsfreude direkt für ihre Organisation aus tiefreligiöser Überzeugung. Wir wünschen, daß ihr durch Gottes Beistand noch manches Jahr geschenkt werde, damit sie neben ihrer Berufstätigkeit in bewährter Treue mitarbeiten kann an den großen Aufgaben der christlichen Gewerkschaftsbewegung.

Der Vorstand
der Ortsgruppe Elberfeld-Barmen.
J. A.: Kuhn, Vorsitzender.

Sterbetafel.



Es starben unsere neuen Mitglieder:
Hedwig Buchmann, Dresden,
Emil Beran, Flensburg,
Helene Volken, Rheindorf,
Mathias Jörres, Rheindorf.
Ihre ihrem Andenken!

Einfache

Großtützdarbeiter

auf Werkstatt sofort gefucht. 1. Tarif.
W. Kreuzer, Würzburg.

Werkstattlohn

Die private

Zuschneide-Schule

der Zuschneidervereinigung v. Ahld. und Westf. bietet die

beste Ausbildung

für

Schneidermeister,

Zuschneider,

Diretricen.

Verlag von

Mah- u. Lehrbücher.

— Schnittmuster —

für Damen- und Herrenmode.

Preis: Lie gratis durch die

Geschäftsstelle Köln a. Rh.

Neumarkt 72. Fernruf Rhld. 5854.